



**Kurzinformation**  
**zum Innovations- und Wachstumsprogramm der Oö. Wirtschaft (IWW)**  
**für den Zeitraum 01.06.2022 – 31.12.2022**  
(Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen  
für Investitionen im Inland gemäß Punkt 5.2.3. der IWW-Richtlinien)

### **Persönliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können Unternehmen sein, die Mitglieder

- der Sparte „Industrie“,
- der Sparte „Gewerbe und Handwerk“
- oder Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe „Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ sowie der Fachgruppe „Druck“)

bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können, aber mit dem Unternehmen, welches die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.

### **Sachliche Voraussetzungen**

#### **Allgemeine sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die/der FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (Ausnahme in Punkt 6.4.12. der RL)“, nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich (Ausnahme in Punkt 6.4.13. der RL)“ oder nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen kann. Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

#### **Besondere sachliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen, die kleine, mittlere oder große Unternehmen (Großunternehmen gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2013 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) nur im Regionalfördergebiet) sind, die persönlichen Voraussetzungen und die allgemeinen sachlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllen und ein Investitionsvorhaben planen, welches einen Investitionsschwerpunkt erfüllt sowie ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ für das Investitionsvorhaben dargestellt wird, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der derzeit geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite von der Austria Wirtschaftservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen, sofern das Investitionsvorhaben auch den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen ist.

Investitionsvorhaben sind darüber hinaus nach diesem Förderungsprogramm nur förderungsfähig, sofern die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für den bewilligten aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland der Artikel 14 oder der Artikel 17 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ ist. Somit sind aws erp-Kredite, deren EU-beihilfenrechtliche Grundlage die „De-minimis-Verordnung“ (Ausnahme: Investitionsvorhaben mit „Nachhaltigkeitsbonus“) oder ein anderer Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ ist, von einer zusätzlichen Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.

## **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) und in immaterielle Vermögenswerte, die in der Bilanz aktiviert werden.

## **Investitionsschwerpunkte**

- Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung);
- Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation;
- Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung);
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen;
- Übernahme eines Unternehmens: FörderungswerberInnen können unter der Prämisse, dass die übernehmende Betriebsstätte geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, um eine Landesförderung ansuchen.

## **„Innovationsgehalt“**

FörderungswerberInnen haben zusätzlich für ein Investitionsvorhaben einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ darzustellen. Für die Feststellung des „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

## **Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben**

### **Förderbare Kosten und Vorhaben**

Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland (gemäß Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) ist, sind Kosten für Maßnahmen förderbar, die auch im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind, sofern diese Investitionsvorhaben nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ erfasst sind.

### Nachhaltigkeitsbonus

Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (=zusätzlicher Landesförderungsbetrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Kriterien der IWW-Richtlinie insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“).

Förderbare, projektbezogene Kosten im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus“ sind Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Assets Deals“) zuzuordnen sind sowie förderbare Kosten auf Basis des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland (gemäß Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) sind und sofern diese Kosten auch nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ erfasst sind.

### **Nicht förderbare Vorhaben**

- Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition".
- Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).
- Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.
- Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.
- Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- Investitionsvorhaben, bei denen unter anderem Unternehmensanteile angekauft werden.

- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf immaterieller Investitionsgüter vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren) angeschafft werden, die den Investitionsstandort verlassen können, oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Fahrzeugen vorsieht, die den Investitionsstandort verlassen können.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Grundstücke angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Grundstücken vorsieht.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf gebrauchter Investitionsgüter vorsieht (Anmerkung: Sonderbestimmung in Zusammenhang mit der Übernahme von Betriebsstätten).
- Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können (Ausnahme in Punkt 6.4.12. der IWW-RL).
- Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen (Bäcker und Fleischer), die die Voraussetzungen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ erfüllen können (Ausnahme in Punkt 6.4.13. der IWW-RL).
- Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen können.
- Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.
- Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Investitionsgüter zur Vermietung/Verpachtung angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens die Anschaffung von Investitionsgütern zur Vermietung/Verpachtung vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsgüter, sofern diese Investitionsgüter ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.
- Investitionsvorhaben, die eine Übernahme einer Betriebsstätte vorsehen, sind als nicht förderbare Investitionsvorhaben einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme hat zu marktüblichen Konditionen (externes Sachverständigengutachten) zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.
- Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder Investitionsvorhaben, die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind.

#### **Nicht förderbare Kosten**

- Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramm sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.
- Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder die nicht den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind.
- Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.

#### **Förderung:**

##### **Berechnungsgrundlage der Förderung:**

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen. Die förderbaren, projektbezogenen Kosten, die den oben angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen sind, müssen ebenfalls mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

##### **Art der Förderung:**

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### **Förderungshöhe (EFRE-Kofinanzierungsmittel):**

Innovative Investitionsvorhaben können auch im Rahmen des Strukturfonds Programms "Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2021 - 2027" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen. Ein EFRE-Zuschuss ist mit dem erp-Förderungsantrag des aws erp-Programmes für Wachstum und Innovation im Sektor Industrie und Gewerbe zu beantragen.

Investitionsvorhaben werden entweder mit

- mit einer Bundesförderung (z.B. erp-Barwert) sowie mit
- Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt

oder

- einer Bundesförderung (z.B. erp-Barwert) und
- einem Landeszuschuss (max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten) sowie mit
- Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die EU-beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten. Wird kein EFRE-Zuschuss beantragt oder kein EFRE-Zuschuss in Anspruch genommen, obwohl der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen EFRE-Zuschuss erfüllen könnte und ausreichende EFRE-Mittel zur Verfügung stehen, wird auch kein Landeszuschuss gewährt.

### **Förderungshöhe (ausschließlich nationale Mittel)**

#### Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses beträgt für maschinelle Investitionen (Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, etc.) max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten und für die sonstigen förderbaren, projektbezogenen Kosten max. 50 % (Für die Berechnung des Landeszuschusses nach Punkt 5.2.2. (EU-Kofinanzierung) sowie für die Berechnung des „Nachhaltigkeitsbonus“ kommt der gegenständliche Passus nicht zur Anwendung.).

#### Basisförderung

Die Investitionsvorhaben werden mit einem Landeszuschuss von max. 5 % der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses gefördert. Für diese Investitionsvorhaben beträgt der max. Landeszuschuss 50.000,00 EUR.

#### Nachhaltigkeitsbonus

Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des IWW-Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die die Kriterien für einen „Nachhaltigkeitsbonus“ erfüllen, max. 5 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind, bzw. max. 50.000,00 Euro. Wird ein „Nachhaltigkeitsbonus“ nach Punkt 5.2.3. der IWW-RL gewährt, wird der Gesamtförderungsbeitrag in der Regel auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ gewährt. Ein Unternehmen (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) darf nach dem derzeitigen Stand (Stand: 1. Juni 2022) innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

#### Kleinunternehmerbonus

Der „Kleinunternehmerbonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, sofern die Förderungswerberin ein kleines Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist, max. 2,5 % der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Landeszuschusses bzw. max. 50.000,00 Euro.

**Auskunft und Beratung:**

Austria Wirtschaftsservice GmbH (Bundesförderstelle)  
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Frau Claudia Göttfert (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)

Tel. 01/501 75 – 0  
Tel. 0732/7720-15121  
Tel. 0732/7720-15134

**Antragstellung**

Es sind Anträge für einen EFRE-Zuschuss (erp-Förderungsantrag), für eine Bundesförderung (erp-Förderungsantrag) und für eine Landesförderung (Förderungsantrag nach Punkt 5.2.3. des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“) zeitgleich und vor Beginn der Projektausführung bei der

**Austria Wirtschaftsservice GmbH**

1020 Wien, Walcherstraße 11A

Tel: 43 (1) 501 75 – 0, Fax: 43 (1) 501 75 – 900

E-mail: [Post@aws.at](mailto:Post@aws.at)

Internet: <http://www.aws.at>

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Der Landesförderungsantrag wird nach Antragstellung an die Landesförderstelle weitergeleitet.

**Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (Punkt 5.2.3. der IWW-RL) für den Zeitraum 01.06.2022 – 31.12.2022“.**